

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/9/29 Ra 2020/21/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

BFA-VG 2014 §21 Abs7

BFA-VG 2014 §9

FrPolG 2005 §67 Abs1

FrPolG 2005 §67 Abs3 Z2

MRK Art8 Abs2

StGB §278a

StGB §278b

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwGVG 2014 §24

Rechtssatz

Lebt ein Fremder seit seinem achten Lebensjahr im Bundesgebiet, hat dieser eine österreichische Lebensgefährtin und mit dieser ein gemeinsames Kind bedürfte es in Bezug auf die Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG 2014, um dennoch die Erlassung eines Aufenthaltsverbots rechtfertigen zu können, einer besonders massiven vom Fremden ausgehenden Gefahr, was nicht allein aus der Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe nach den §§ 278a und 278b StGB abgeleitet werden kann, sondern fallbezogen sowohl die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks als auch nähere Feststellungen zum tatsächlichen Gefährdungspotential des Fremden erfordert.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020210112.L02

Im RIS seit

17.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at